

Satzung
der Ortsgemeinde Eimsheim
über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze
vom 03. Nov. 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVB1. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6.7.1998 (GVB1. S. 171) i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVB1. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 4.8.1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 ¹

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eimsheim, den 03.11.1999

gez.: Baumann

-Ortsbürgermeister-

¹ Bekanntmachungsdatum 12.11.1999, Inkrafttreten 13.11.1999

Anlage zu § 1

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) in Wohngebieten und Mischgebieten	Zahl der Stellplätze in anderen Gebieten
	Wohngebäude		Keine generellen Vorgaben, hängt im Einzelfall stark von der tatsächlichen Strukturierung des Gebietes ab. Ausnahmsweise sind Abweichungen von Vorgaben im Wohngebiet nach unten möglich
1	Frei stehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser	2,0 Stpl. je Wohnung	
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 40 m ² - 1,0 Stpl. über 40 m ² - 2,0 Stpl.	
3	Geschoßwohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	bis 40 m ² - 1,0 Stpl. bis 90 m ² - 1,5 Stpl. über 90 m ² - 2,0 Stpl.	